## 4. ÄNDERUNGSSATZUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT WEITERSTADT IM KREIS DARMSTADT-DIEBURG

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBL. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am folgende 4. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung beschlossen:

## Artikel I

Im Anschluss an § 3 Aufwandsentschädigung, Abs. 2, Buchstabe j wird Buchstabe k neu eingefügt. Er hat folgenden Wortlaut:

k) Die geschäftsführende Leiterin / der geschäftsführende Leiter des Kommunalen Kompetenzzentrums für Bildungsinnovation Weiterstadt in Höhe von 400,00 €.

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Weiterstadt, den

**DER MAGISTRAT** 

Möller Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung im "Wochen-Kurier", Ausgabe vom